

## Dottori commercialisti e Revisori Contabili Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bozen 18. Januar 2019

Dott. **Alessandro Steiner**  
Dott. **Fabrizio Rossi**  
Dott.ssa **Barbara Giordano**

Dott. **Ivo Senoner**  
Dott. **Roberto Pedrotti**  
Dott.ssa **Valeria D'Allura**

An unsere

**Consulenti del lavoro – Arbeitsrechtsberater**  
Dott. **Loris De Bernardo** Dott. **Thomas Weissensteiner**

KUNDEN

**Collaboratori – Mitarbeiter**  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili – Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:  
Dott.ssa **Gianna Sblandano** Dott. **Markus Siller**

IHRE ANSCHRIFTEN

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater:  
Rag. **Daniele Colaone** **Manuel Colaone**

Dott. **Daniel Menestrina**  
Dott. **Simon Kofler**

Dott. **Andrea Venturini**  
Dott. **Marco Fonio**

## BETREFF: HAUSHALTSGESETZ 2019 UND ANDERE STEUERLICHE NEUHEITEN

A) Werter Kunde, mit gegenwärtigem Schreiben informieren wir Sie, dass im Öffentlichen Amtsblatt („Gazzetta Ufficiale“) das Gesetz Nr. 145 vom 30.12.2018, das sogenannte „Haushaltsgesetz 2019“ veröffentlicht worden ist. Nachstehend die wichtigsten Neuheiten:

### Begünstigte Besteuerung reinvestierter Gewinne

Ab 2019 wird eine begünstigte Besteuerung für reinvestierte Gewinne vorgesehen, welche es ermöglicht einen ermäßigten IRES-Steuersatz für Kapitalgesellschaften von 15% anzuwenden. Die Begünstigung gilt für die den freien und verfügbaren Rücklagen zugeführten Gewinnen und zwar im Ausmaß der im jeweiligen Jahr durchgeführten Neuinvestitionen in materiellen Anlagegütern und der Kosten für neu angestellte Arbeitnehmer mit befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen.

### Ausweitung Pauschalssystem („regime forfettario“)

Das mit Gesetz Nr. 190/2014 eingeführte Pauschalssystem wird insofern abgeändert, dass die Obergrenze nun auf € 65.000 erhöht worden ist. Steuerzahler, die im Vorjahr Erträge oder Erlöse von nicht mehr als € 65.000, angeglichen an das Jahr, erwirtschaftet haben, können die begünstigte Besteuerung in Anspruch nehmen. Diesbezüglich wurden einige Ausschlussgründe abgeschafft um den Zugang zu erleichtern wie z.B. für Steuerzahler mit Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und/oder Pension.

### Privatisierung Betriebsimmobilien von Einzelunternehmen

Mit Wirkung 01.01.2019 wird Einzelunternehmen erneut die Möglichkeit eingeräumt, betriebliche Immobilien – welche sich zum 31.10.2018 im Eigentum befinden - begünstigt ins Privatvermögen zu überführen durch Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 8%.

### Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Für die zum 01.01.2019 in Besitz befindlichen Grundstücke und nicht börsennotierte Beteiligungen wiederum die Möglichkeit gewährt, dieselben aufzuwerten durch Zahlung einer Ersatzsteuer, welche im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren wie folgt erhöht wurde:

1. 11% für qualifizierte Beteiligungen
2. 10% für nicht qualifizierte Beteiligungen
3. 10% für Grundstücke

## **Einheitssteuer ("Cedolare secca") – Ausweitung auf Liegenschaften der Katasterkategorie C/1**

Für die im Jahr 2019 abgeschlossenen Mietverträge von Liegenschaften der Katasterkategorie C/1 mit einer Fläche von bis zu höchstens 600 m<sup>2</sup> (ausgenommen Zubehör) und der dazugehörigen und zusammen vermieteten Zubehöre wird die Möglichkeit der wahlweisen Einheitssteuer von 21% vorgesehen.

## **Energetische Sanierung und bauliche Wiedergewinnung, Möbel-Bonus und Grün-Bonus – Verlängerung**

Die Begünstigungen der Maßnahmen für energetische Sanierung und bauliche Wiedergewinnung werden ohne bedeutende Änderungen bis zum 31.12.2019 verlängert; gleiches gilt für den sog. Möbel-Bonus und Grün-Bonus.

## **Verlängerung Hyperabschreibung**

Die Förderung der sogenannten "Hyper-Abschreibung" wurde verlängert. Diese sieht vor, dass für die Berechnung der Abschreibungen der Ankaufswert von Anlagegütern erhöht werden kann und zwar für jene Anlagegüter, welche für sich in Italien befindlichen Produktionseinheiten von Seiten von Unternehmen, die Investitionen gemäß dem Modell Industrie 4.0 vornehmen, erworben werden. Die Investitionen müssen innerhalb 2019 vorgenommen werden oder innerhalb 31.12.2020, sofern diesbezüglicher Auftrag vom Lieferanten innerhalb 31.12.2019 angenommen und ebenfalls eine Anzahlung von mindestens 20 % geleistet wird.

## **Bonus junge Ausnahmetalente ("giovani eccellenze")**

Es wird eine vollständige jährliche Steuerbefreiung von bis zu 8.000 Euro im Falle von Anstellungen auf unbegrenzte Zeit oder von Umwandlung von Verträgen auf begrenzte Zeit in Daueranstellungen im Jahr 2019 vorgesehen. Sie betrifft Privatunternehmer, die Personen mit den folgenden Voraussetzungen anstellen:

- ✓ Master-Abschluss („laurea magistrale“), erlangt im Zeitraum zwischen 2018 und dem 30. Juni 2019 mit der Bewertung 110 cum laude und einem gewogenen Durchschnitt von mindestens 108/110, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Studiendauer und vor dem 34. Lebensjahr, in einer staatlichen oder nicht staatlichen gesetzlich anerkannten Universität;
- ✓ Doktorat („dottorato di ricerca“), erlangt im Zeitraum zwischen 2018 und dem 30. Juni 2019 und vor dem 30. Lebensjahr, in einer staatlichen oder nicht staatlichen gesetzlich anerkannten Universität.

B) Mit der Umwandlung der Notverordnung Nr. 119/2018 in das Gesetz Nr.136/2018 wurden mehrere Neuheiten steuerlicher Natur eingeführt. Wir weisen insbesondere auf folgende Bestimmungen hin:

## **Änderungen die elektronische Fakturierung betreffend**

Mit dem Umwandlungsgesetz wurde vorgesehen, dass zu den von der Ausstellung der elektronischen Rechnung befreiten Subjekten auch die Amateursportvereine gehören, welche für das Pauschalverfahren (Gesetz 398/91) optiert haben und im Vorjahr Umsatzerlöse von nicht mehr als 65.000 Euro erwirtschaftet haben. Auch all jene Subjekte im Gesundheitsbereich (Ärzte, Apotheker, Tierärzte usw.), welche die Leistungen an das System der Gesundheitskarte („sistema tessera sanitaria“) melden und welche in die vorausgefüllte Steuererklärung übernommen werden, sind für diese übermittelten Informationen von der elektronischen Fakturierung ausgeschlossen.

## Ausstellung und Registrierung von elektronischen Rechnungen

Was die allgemeinen Regeln bei Ausstellung der Rechnungen betrifft wurde bestätigt, dass im ersten Semester 2019 das Ausstellungsdatum der Rechnung mit dem Zeitpunkt des Geschäftsvorgangs übereinstimmt. Im XML-File muss immer das Datum angegeben werden, zu welchem der Geschäftsvorgang zu Umsatzsteuerzwecken (Art. 6 des DPR 633/72) stattgefunden hat auch wenn der Versand an die Plattform der Einnahmenagentur („sistema di interscambio“) mit einigen Tagen Verspätung erfolgt, wobei man in die Begünstigung der Aussetzung von Strafen gelangt, falls der Versand innerhalb der Liquidierung der geschuldeten Umsatzsteuer erfolgt. Deshalb kann unter Berufung auf das Rundschreiben der Agentur für Einnahmen Nr. 13/2018, welche es erlaubt die elektronische Rechnung mit einer „minimalen Verspätung“ im Vergleich zum auf der Rechnung angegebenen Datum zu verschicken, behauptet werden, dass keine Strafe verhängt werden wird sollte z.B. die elektronische Rechnung mit Datum 31. Januar 2019 ausgestellt und dann am 02. Februar 2019 an die Plattform verschickt werden.

Es ist wichtig den Versand der XML-Files aufmerksam zu verfolgen sowohl was die Annahme durch die Plattform als auch die Zustellung dieser Files durch die Plattform selbst anbelangt.

Unsere Kanzlei wird zusätzlich zu den zur Verfügung gestellten informatischen Hilfsmitteln (APP, TIC, Digital Hub) zusammen mit der Zusendung des Einzahlungsbelegs der Umsatzsteuer auch eine Liste der aktiven und passiven Rechnungen schicken, welche Teil der monatlichen/dreimonatlichen Umsatzsteuerberechnung sind, damit man das eventuelle Fehlen einer ausgestellten oder erhaltenen (auch in unregelmäßiger Weise wie auf Papier, pdf, word, usw.) Rechnung feststellen kann.

## Verschrottung Zahlbescheide

Grundsätzlich wird der allgemeine Grundsatz des begünstigten Abschlusses der den Eintreibungsstellen vom 01.01.2000 bis 31.12.2017 übergebenen Zahlungsbescheide bestätigt. Um von der begünstigten Verschrottung Gebrauch machen zu können, muss der Steuerzahler innerhalb 30.04.2019 mittels des Formulars DA-2018 eine Meldung machen.

## Streichung Zahlungsbescheide bis 1.000,00 Euro

Mit Umwandlung in Gesetz wurde die automatische Annullierung zum 31.12.2018 der Schulden mit einem Restbetrag (berechnet zum Datum des Inkrafttretens des Dekrets) von 1.000 Euro, welche aus den den Eintreibungsstellen vom 01.01.2000 bis 31.12.2010 übergebenen Einhebelisten hervorgehen, bestätigt.

## Abschluss der anhängenden Streitverfahren

Das Umwandlungsgesetz sieht zum Abschluss der Streitverfahren vor, dass im Falle des Unterliegens der Agentur der Einnahmen (in der letzten oder einzigen zum 24. Oktober 2018, Datum des Inkrafttretens des Dekrets, hinterlegten Entscheidung) das Streitverfahren mit der Zahlung eines prozentmäßig geringen Betrages des Wertes des Streitverfahrens abgeschlossen werden kann.

## C) Weitere Neuerungen im Jahr 2019

### Neue elektronische Mitteilung - ESTEROMETRO

Es wird die Einführung einer neuen Obliegenheit, des sogenannten „esterometro“, vorgesehen d.h. die Mitteilung aller grenzüberschreitenden Geschäftsvorgänge: für die erhaltenen und geleisteten Abtretungen von Gütern und Dienstleistungen erfolgt mit Subjekten, die nicht auf dem Staatsgebiet niedergelassen sind, übermitteln die ansässigen Unternehmen:

- Identifizierungsdaten des Verkäufers/Dienstleisters
- Identifizierungsdaten des Käufers/Auftraggebers
- Datum des Geschäftsdokuments
- Das Buchungsdatums (einzig für die erhaltenen Unterlagen und die damit verbundenen Gutschriften)
- Dokumentennummer;
- Die Steuergrundlage, der angewandte Umsatzsteuersatz und die Steuer oder falls der Geschäftsvorgang keinen Vermerk einer Steuer vorsieht die Art des Geschäftsvorgangs.

Die Frist zur Einreichung der Daten ist der letzte Tag des auf das Datum der ausgestellten Unterlage folgenden Monats. Z.B. wurde eine Rechnung am 10. Februar 2019 ausgestellt so ist die Mitteilung mit diesen Daten innerhalb 31. März vorzunehmen. Was die Meldung der Eingangsrechnungen anbelangt muss die Meldung innerhalb des letzten Tages des auf den Monat des Erhalts folgenden vorgenommen werden. Die Bestimmung hat klargestellt, dass „als Datum des Erhalts das Datum der Buchung des Vorgangs zu Umsatzsteuerzwecken zu verstehen ist“. Z.B. wird eine am 15. Januar 2019 erhaltene Einkaufsrechnung im Monat September gebucht, so ist innerhalb 31. Oktober des gleichen Jahres die Meldung zu machen.

Wird für Auslandsgeschäfte eine elektronische Rechnung ausgestellt, indem man als Empfängercode XXXXXXXX und im Feld der steuerlichen Identifizierungsnummer die innergemeinschaftliche UID-Nummer oder für Personen außerhalb der EU den Code OO 9999999999 eingibt, so ist man von dieser neuen Meldung für grenzüberschreitende Geschäfte befreit.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und stehen für weitere Fragen und Informationen gerne zur Verfügung

Kanzlei Steiner-Senoner & Partner